

## Artikel 1

### Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016)

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 56/2016 insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

#### Lehrberufe

§ 1. Für die Berufsschulen werden für folgende Lehrberufe die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/ Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin	Anlage 1
Augenoptik	Anlage 2
Bäcker/Bäckerin	Anlage 166
Bankkaufmann/Bankkauffrau	Anlage 3
Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin	Anlage 4
Bekleidungsfertiger/Bekleidungsfertigerin	Anlage 5
Bekleidungsgestaltung	Anlage 6
Berufsfotograf/Berufsfotografin	Anlage 7
Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	Anlage 8
Beschriftungsdesign und Werbetechnik	Anlage 9
Betonfertigungstechnik	Anlage 10
Betriebsdienstleistung	Anlage 11
Betriebslogistikkaufmann/Betriebslogistikkauffrau	Anlage 12
Bildhauerei	Anlage 13
Binnenschifffahrt	Anlage 14
Blechblasinstrumentenerzeugung	Anlage 167
Bodenleger/Bodenlegerin	Anlage 15
Bonbon- und Konfektmacher/Bonbon- und Konfektmacherin	Anlage 16
Bootbauer/Bootbauerin	Anlage 17
Brau- und Getränketechnik	Anlage 168
Brunnen- und Grundbau	Anlage 18
Buchbinder/Buchbinderin	Anlage 169
Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel	Anlage 19
Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel	Anlage 20
Buch- und Medienwirtschaft – Verlag	Anlage 21
Büchsenmacher/Büchsenmacherin	Anlage 22
Bürokaufmann/Bürokauffrau	Anlage 23
Chemieverfahrenstechnik	Anlage 24
Chirurgieinstrumentenerzeuger/Chirurgieinstrumentenerzeugerin	Anlage 25
Dachdecker/Dachdeckerin	Anlage 26
Destillateur/Destillateurin	Anlage 170
Drechsler/Drechslerin	Anlage 27
Drogist/Drogistin	Anlage 28
Drucktechnik	Anlage 29
Druckvorstufentechnik	Anlage 30
EDV-Kaufmann/EDV-Kauffrau	Anlage 171
Einkäufer/Einkäuferin	Anlage 31
Einzelhandel	Anlage 172
Elektronik	Anlage 32
Elektrotechnik	Anlage 33
Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall	Anlage 34
Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser	Anlage 35
Fassbinder/Fassbinderin	Anlage 36
Feinoptik	Anlage 37
Fertigteilhausbau	Anlage 38
Finanz- und Rechnungswesenassistenz	Anlage 39
Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau	Anlage 40
Fitnessbetreuung	Anlage 41
Fleischverarbeitung	Anlage 173

Fleischverkauf	Anlage 174
Florist/Floristin	Anlage 175
Foto- und Multimediakaufmann/Foto- und Multimediakauffrau	Anlage 42
Friedhofs- und Ziergärtner/Friedhofs- und Ziergärtnerin	Anlage 176
Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)	Anlage 177
Fußpfleger/Fußpflegerin	Anlage 43
Garten- und Grünflächengestaltung	Anlage 178
Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau	Anlage 179
Geoinformationstechnik	Anlage 44
Gerberei	Anlage 45
Gießereitechnik	Anlage 46
Glasbautechnik	Anlage 47
Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger/ Glasbläserin und Glasinstrumentenerzeugerin	Anlage 48
Glasmacherei	Anlage 49
Gleisbautechnik	Anlage 50
Gold-, Silberschmied und Juwelier/Gold-, Silberschmiedin und Juwelierin	Anlage 51
Gold-, Silber- und Perlensticker/Gold-, Silber- und Perlenstickerin	Anlage 180
Großhandelskaufmann/Großhandelskauffrau	Anlage 181
Hafner/Hafnerin	Anlage 52
Handschuhmacher/Handschuhmacherin	Anlage 182
Harmonikamacher/Harmonikamacherin	Anlage 183
Hohlglasveredler – Glasmalerei/Hohlglasveredlerin – Glasmalerei	Anlage 53
Hohlglasveredler – Gravur/Hohlglasveredlerin – Gravur	Anlage 54
Hohlglasveredler – Kugeln/Hohlglasveredlerin – Kugeln	Anlage 55
Holzblasinstrumentenerzeugung	Anlage 184
Holztechnik	Anlage 56
Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin	Anlage 57
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	Anlage 58
Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin	Anlage 185
Hufschmied/Hufschmiedin	Anlage 59
Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	Anlage 60
Industriekaufmann/Industriekauffrau	Anlage 61
Informationstechnologie – Informatik	Anlage 62
Informationstechnologie – Technik	Anlage 63
Installations- und Gebäudetechnik	Anlage 64
Kälteanlagentechniker/Kälteanlagentechnikerin	Anlage 66
Karosseriebautechnik	Anlage 67
Kartonagewarenhersteller/Kartonagewarenherstellerin	Anlage 186
Keramiker/Keramikerin	Anlage 68
Keramaler/Keramalerin	Anlage 69
Klavierbau	Anlage 70
Koch/Köchin	Anlage 187
Konditor (Zuckerbäcker)/Konditorin (Zuckerbäckerin)	Anlage 188
Konstrukteur/Konstrukteurin	Anlage 71
Kosmetiker/Kosmetikerin	Anlage 72
Kraftfahrzeugtechnik	Anlage 73
Kristallschleiftechnik	Anlage 74
Kunststoffformgebung	Anlage 75
Kunststofftechnik	Anlage 76
Kupferschmied/Kupferschmiedin	Anlage 77
Labortechnik	Anlage 78
Lackiertechnik	Anlage 79
Land- und Baumaschinentechnik	Anlage 80
Lebensmitteltechnik	Anlage 81
Lebzelter und Wachszieher/Lebzelterin und Wachszieherin	Anlage 82
Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin	Anlage 83
Luftfahrzeugtechnik	Anlage 84
Maler und Beschichtungstechniker/Malerin und Beschichtungstechnikerin	Anlage 85
Masseur/Masseurin	Anlage 86
Maurer/Maurerin	Anlage 87
Mechatronik	Anlage 88
Medienfachmann – Marktkommunikation und Werbung/	Anlage 89

Medienfachfrau – Marktkommunikation und Werbung	
Medienfachmann – Mediendesign/ Medienfachfrau – Mediendesign	Anlage 90
Medienfachmann – Medientechnik/ Medienfachfrau – Medientechnik	Anlage 91
Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau	Anlage 92
Metallbearbeitung	Anlage 93
Metalldesign	Anlage 94
Metallgießer/Metallgießerin	Anlage 95
Metalltechnik	Anlage 96
Metallurgie und Umformtechnik	Anlage 97
Miedererzeuger/Miedererzeugerin	Anlage 189
Milchtechnologie	Anlage 98
Mobilitätsservice	Anlage 99
Modellbauer/Modellbauerin	Anlage 100
Oberflächentechnik	Anlage 101
Oberteilherrichter/Oberteilherrichterin	Anlage 102
Obst- und Gemüsekonservierer/Obst- und Gemüsekonserviererin	Anlage 103
Ofenbau- und Verlegetechnik	Anlage 104
Orgelbau	Anlage 105
Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin	Anlage 106
Orthopädietechnik	Anlage 107
Papiertechnik	Anlage 108
Personaldienstleistung	Anlage 109
Pflasterer/Pflasterin	Anlage 110
Pharmatechnologie	Anlage 111
Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	Anlage 112
Physiklaborant/Physiklaborantin	Anlage 113
Platten- und Fliesenleger/Platten- und Fliesenlegerin	Anlage 114
Polsterer/Polsterin	Anlage 115
Präparator/Präparatorin	Anlage 190
Prozesstechnik	Anlage 116
Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin	Anlage 117
Rauwarenzurichter/Rauwarenzurichterin	Anlage 118
Rechtskanzleiassistent/Rechtskanzleiassistentin	Anlage 119
Reifen- und Vulkanisationstechnik	Anlage 158
Reinigungstechnik	Anlage 120
Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin	Anlage 121
Reprografie	Anlage 191
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	Anlage 192
Sattlerei	Anlage 193
Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin	Anlage 122
Schalungsbau	Anlage 123
Schiffbauer/Schiffbauerin	Anlage 124
Schuhfertigung	Anlage 125
Schuhmacher/Schuhmacherin	Anlage 126
Seilbahntechnik	Anlage 127
Skibautechnik	Anlage 128
Sonnenschutztechnik	Anlage 129
Speditionskaufmann/Speditionskauffrau	Anlage 130
Speditionslogistik	Anlage 131
Spengler/Spenglerin	Anlage 132
Sportadministration	Anlage 133
Steinmetz/Steinmetzin	Anlage 134
Stempelerzeuger und Flexograf/Stempelerzeugerin und Flexografin	Anlage 135
Steuerassistenz	Anlage 136
Straßenerhaltungsfachmann/Straßenerhaltungsfachfrau	Anlage 137
Streich- und Saiteninstrumentenbau	Anlage 194
Stuckateur und Trockenausbauer/Stuckateurin und Trockenausbauerin	Anlage 138
Systemgastronomiefachmann/Systemgastronomiefachfrau	Anlage 195
Tapezierer und Dekorateur/Tapeziererin und Dekorateurin	Anlage 139
Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin	Anlage 140
Textilchemie	Anlage 141
Textilgestaltung	Anlage 142

Textilreiniger/Textilreinigerin	Anlage 143
Textiltechnologie	Anlage 144
Tiefbauer/Tiefbauerin	Anlage 145
Tierpfleger/Tierpflegerin	Anlage 146
Tischlerei	Anlage 147
Tischlereitechnik	Anlage 148
Transportbetontechnik	Anlage 149
Uhrmacher – Zeitmesstechniker/Uhrmacherin – Zeitmesstechnikerin	Anlage 150
Veranstaltungstechnik	Anlage 151
Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft	Anlage 152
Vergolder und Staffierer/Vergolderin und Staffiererin	Anlage 153
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	Anlage 154
Verpackungstechnik	Anlage 155
Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau	Anlage 156
Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin	Anlage 157
Vulkanisierung	Anlage 158
Waagenhersteller/Waagenherstellerin	Anlage 159
Waffenmechaniker/Waffenmechanikerin	Anlage 160
Waffen- und Munitionshändler/Waffen- und Munitionshändlerin	Anlage 196
Wagner/Wagnerin	Anlage 161
Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik	Anlage 65
Werkstofftechnik	Anlage 162
Zahntechniker/Zahntechnikerin	Anlage 163
Zimmerei	Anlage 164
Zimmereitechnik	Anlage 165

### **Rahmenlehrpläne**

§ 2. Soweit in einer Anlage ein Rahmen für die Gesamtstundenanzahl oder für die Stundenanzahl eines Unterrichtsgegenstandes festgelegt ist, haben die Landesschulräte gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, das Stundenausmaß innerhalb dieses Rahmens durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen festzulegen. Die Festlegung hat die Bedürfnisse der schulischen Ausbildung im Hinblick auf die betriebliche Ausbildung im betreffenden Bundesland sowie die wirtschaftliche Situation der Region zu berücksichtigen. Hierzu sind Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Wirtschaftskammer des Landes einzuholen.

### **Zusätzliche Lehrplanbestimmungen**

§ 3. (1) Soweit dies nicht bereits durch die in § 1 genannten Rahmenlehrpläne erfolgt, haben die Landesschulräte das Stundenausmaß sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände der in § 1 genannten Lehrpläne durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen im vorgesehenen Rahmen auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen. Der Lehrstoff ist möglichst auf alle vorgesehenen Schulstufen aufzuteilen und kann näher detailliert werden. Darüber hinaus können auch die in den Bildungs- und Lehraufgaben definierten Lernergebnisse auf die einzelnen Schulstufen aufgeteilt und unter Berücksichtigung der Kompetenzstufen „Wiedergeben“, „Verstehen“, „Anwenden“, „Analysieren und Interpretieren“ sowie „Entwickeln“ näher detailliert werden.

(1a) Die Landesschulräte werden ermächtigt, bei der Aufteilung des Stundenausmaßes das in den Rahmenlehrplänen vorgesehene Mindeststundenausmaß pro Schulstufe zu unterschreiten, wenn dies aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist. Es sind jedoch jedenfalls zumindest 280 Unterrichtsstunden pro Schulstufe vorzusehen.

(2) Im Falle von zu geringen Schülerinnen- und Schülerzahlen werden die Landesschulräte ermächtigt, in Modul- oder Schwerpunktlehrberufen zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, durch die die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände von mehreren Modulen oder Schwerpunkten zusammengefasst wird.

(3) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs. 1 haben die Landesschulräte für den oder die praktischen Unterrichtsgegenstand bzw. -gegenstände zusammen bis zu einem Drittel der Gesamtstundenzahl ohne Religionsunterricht vorzusehen. Die praktischen Unterrichtsgegenstände können jedoch zu Gunsten des fachtheoretischen Unterrichts entfallen, wenn eine betriebliche Ausbildung in Lehrwerkstätten erfolgt.

(4) Die Landesschulräte werden ermächtigt, vom Gesamtstundenausmaß geringfügig abzuweichen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(5) Die Landesschulräte werden ermächtigt, Lehrpläne für Berufsschulpflichtige zu erlassen, die gleichzeitig in zwei Lehrberufen ausgebildet werden. Dabei ist auf die für die einzelnen Lehrberufe

vorgesehenen Lehrpläne Bedacht zu nehmen und vorzusehen, dass die Bildungs- und Lehraufgaben der Lehrpläne für beide Lehrberufe erreicht werden.

(6) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs. 1 haben die Landesschulräte für jeden Lehrplan festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen die gemäß § 46 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Leistungsgruppen mit vertieftem und erweitertem Bildungsangebot zu führen sind. Dabei dürfen höchstens drei Pflichtgegenstände bestimmt werden. Wird für Leistungsgruppen ein erweitertes Bildungsangebot vorgesehen, ist die Führung des im Rahmenlehrplan jeweils unter „Erweitertes Bildungsangebot“ angegebenen Pflichtgegenstandes mit 40 Stunden vorzusehen; dieser ist in Verbindung mit dem in der Stundentafel festgelegten Pflichtgegenstand zu führen, wobei die Stundenzahl des zuletzt genannten Pflichtgegenstandes unter Beachtung der Gesamtstundenzahl entsprechend zu vermindern ist. Wird für Leistungsgruppen ein vertieftes Bildungsangebot vorgesehen, sind im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen in den im Rahmenlehrplan dafür vorgesehenen Pflichtgegenständen die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff der Vertiefung vorzusehen. Werden in mehr als einem Pflichtgegenstand Leistungsgruppen geführt, ist die Kombination von vertieftem und erweitertem Bildungsangebot zulässig.

(7) Die Landesschulräte werden ermächtigt, für körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Behinderung und der Förderungsmöglichkeiten sowie der grundsätzlichen Aufgabe der Berufsschule Abweichungen von den Lehrplänen vorzunehmen.

(8) Die Landesschulräte werden ermächtigt, Lehrpläne für Berufsschulpflichtige zu erlassen, die in einer verkürzten Lehrzeit ausgebildet werden. Dabei ist auf den für den Lehrberuf verordneten Lehrplan Bedacht zu nehmen und vorzusehen, dass die Bildungs- und Lehraufgaben des verordneten Lehrplans erreicht werden.

(9) Die Landesschulräte werden ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen Lehrpläne für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen zu erlassen, wobei ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung maximal 120 Unterrichtsstunden bezogen auf die Gesamtausbildungszeit umfassen darf.

(10) Die Landesschulräte werden ermächtigt, für Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Abweichungen von den Lehrplänen unter Berücksichtigung der sprachlichen Einschränkung, geeigneter Förderungsmöglichkeiten sowie der grundsätzlichen Aufgabe der Berufsschule vorzunehmen. Für den Unterricht im Rahmen von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen werden die Landesschulräte ermächtigt, festzulegen, dass die Vermittlung der Kenntnis der Unterrichtssprache auf Basis des pädagogisch-didaktischen Konzepts des Pflichtgegenstandes Berufsbezogene Fremdsprache zu erfolgen hat.

#### **Verlängerte Lehre und Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes**

§ 4. (1) Die Landesschulräte werden ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die gemäß § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, ausgebildet werden, zu erlassen.

(2) Für Personen, die gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, findet grundsätzlich der Lehrplan des gewählten Lehrberufes Anwendung. Für Personen, die gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, finden Teile des Lehrplans des gewählten Lehrberufes sowie allenfalls Teile von anderen Lehrplänen Anwendung.

(3) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen haben die Landesschulräte unter Bedachtnahme auf die gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler individuell oder nach Möglichkeit auch generell

1. die Bildungs- und Lehraufgaben, die Lehrstoffe und das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen sowie
2. an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen unter entsprechender Adaptierung der Bildungs- und Lehraufgaben, der Lehrstoffe und des Stundenausmaßes

festzulegen. Darüber hinaus können zur Erlangung der festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie den persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend unverbindliche Übungen und Freigegegenstände festgelegt werden.

(4) Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBI. Nr. 76/1985.

#### **Kundmachung von Verordnungen**

§ 5a. Die Verordnungen der Landesschulräte auf Grund dieser Verordnung in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Verordnung folgt; sie dürfen jedoch nicht vor der betreffenden durchzuführenden Bestimmung in Kraft gesetzt werden.

#### **Verweisungen**

§ 5. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 6. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, die in den nachstehenden Absätzen vorgesehenen Inkrafttretenstermine um bis zu einem Jahr zu verschieben, soweit dies aus organisatorischen Gründen (zB aus Gründen der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung oder aus räumlichen Gründen) erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein in diesem Zusammenhang allenfalls erforderliches Verschieben des Außerkrafttretens von Anlagen gemäß den nachstehenden Absätzen vorzunehmen.

(2) Diese Verordnung sowie die in den Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 211/2016 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2016, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2017, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2018 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2019 in Kraft.

(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 212/2017 treten wie folgt in Kraft:

1. § 1, die Anlagen 65, 129, 158 und 166 bis 196 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2017, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2018, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2019 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2020 klassenweise aufsteigend in Kraft.
2. § 5a tritt mit 1. September 2017 in Kraft.
3. § 3 Abs. 1a und die Anlagen 1, 8, 22, 59, 120, 148 und 160 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 2017, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2018 und hinsichtlich der 4. Klasse klassenweise aufsteigend mit 1. September 2019 in Kraft.

### **Artikel 2**

#### **Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 36/2012, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 36/2012, bekannt gemacht.